



Schiedsrichterordnung

des

**Handballverbandes
Mecklenburg/Vorpommern e. V.**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Schiedsrichterwesen ist unverzichtbarer Teil des Spielverkehrs im Bereich des Handballverbandes Mecklenburg/Vorpommern e.V. (HVMV).
- (2) Die Durchführung eines regelgerechten Spielverkehrs erfordert, dass geeignete und gut ausgebildete Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Zu diesem Zweck ist jeder Verein verpflichtet, seinem Landesverband die geforderte Zahl an Schiedsrichtern, Zeitnehmern und Sekretären zu melden.
- (3) Schiedsrichter i. S. dieser Ordnung und der Spielordnung (SpO) des DHB ist, wer über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügt; Einzelheiten regelt § 7.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen für Schiedsrichter analog.

- (4) Voraussetzung für die Anerkennung und den Einsatz als neutraler Schiedsrichter, SR-Beobachter sowie Sekretär oder Zeitnehmer ist
 - a) die Mitgliedschaft in einem Verein, der über seinen Landesverband dem DHB angehört,
 - b) der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung nach den verbindlichen Vorgaben der DHB-Schiedsrichterkommission,
 - c) die charakterliche und körperliche Eignung,
 - d) die Vollendung des 16. Lebensjahres, für den zu leitenden Jugendspielverkehr die Vollendung des 14. Lebensjahres und für die Bezirkshandballverbände die Vollendung des 12. Lebensjahres, für Minderjährige ist jedoch das Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (5) Ein im Rahmen von Absatz 3 gemeldeter Schiedsrichter, Zeitnehmer oder Sekretär kann innerhalb des Deutschen Handball-Bundes nur einmal auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden.

Für Schiedsrichterbeobachter gelten die Bestimmungen analog.
Weitere Mitgliedschaften, persönlich oder in weiteren Funktionen in anderen Sportvereinen oder Verbänden bleiben unbeschadet.

§ 2 Organisation

- (1) Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im Zuständigkeitsbereich des HVMV ist gemäß § 37 der Satzung des HVMV der Schiedsrichterausschuss.
- (2) Der Schiedsrichterwart wird vom Verbandstag als Mitglied des Erweiterten Präsidiums und der Spielkommission gewählt.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss des HVMV schlägt dem Präsidium den Schiedsrichterlehrwart, den Beauftragten für Schiedsrichterbeobachtungen den Schiedsrichteransetzer und den Beauftragten für Nachwuchsgewinnung zur Berufung vor. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.

(4) Der Schiedsrichterausschuss des HVMV setzt sich zusammen aus

- a) dem Schiedsrichterwart als Vorsitzenden,
- b) dem Schiedsrichterlehrwart,
- c) dem Schiedsrichteransetzer,
- d) dem Beauftragten für die Schiedsrichterbeobachtung,
- e) dem Beauftragten für Nachwuchsgewinnung,
- f) dem Schiedsrichtersprecher
- g) den Schiedsrichterwarten der Bezirkshandballverbände oder deren Vertreter

Er ist für grundsätzliche Entscheidungen zuständig und gibt Empfehlungen an die Antragsberechtigten Gremien für die Stellung von Anträgen an das Präsidium oder das Erweiterte Präsidium. Er tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig (s. i. ü. § 37 Satzung-HVMV). Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.

(5) Der Schiedsrichterausschuss ist zuständig für

- a) die Behandlung von allgemeinen Schiedsrichterangelegenheiten unter Beachtung der DHB-Schiedsrichterordnung
- b) die Festlegung der Anzahl und Nominierung der auf HVMV-Ebene eingesetzten Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbetreuer (Coach),
- c) die Erstellung von Regelungen zum Auf- und Abstieg der SR-Gespanne und die Festsetzung der Kaderzugehörigkeit sowie die Altersgrenzen der Schiedsrichter,
- d) die Nominierung der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Schiedsrichterbetreuer und der Zeitnehmer/Sekretäre für den Einsatz in der 4. Liga (Oberliga Ostsee-Spree),
- e) die Ansetzung der Schiedsrichter,
- f) den Einsatz von Zeitnehmer/Sekretär,
- g) den Einsatz der Schiedsrichterbeobachter und Schiedsrichterbetreuer,
- h) die Planung und Durchführung von Lehrgängen und weiteren Weiterbildungsmaßnahmen,
- g) die Ahndung von Vergehen und Verstößen der Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer/Sekretäre und Schiedsrichterbetreuer.

(6) Dem Schiedsrichterausschuss obliegt weiter

- a) die Zusammenarbeit mit den Schiedsrichterwarten und Schiedsrichterlehrwarten und den am Spielbetrieb der Oberliga Ostsee-Spree beteiligten Vereinen,
 - b) die Erstellung von Richtlinien
 - für die Tätigkeit von Zeitnehmer/Sekretär,
 - für die Schiedsrichterbeobachtung,
 - c) die Erstellung von Informationen und Lehrmaterialien zur Gewährleistung der einheitlichen Regelauslegung und zur Förderung einer einheitlichen Aus- und Weiterbildung im Bereich des HVMV.
- (7) Schiedsrichter, die höherklassigen SR-Kadern angehören, unterliegen der Verfügungsgewalt des Schiedsrichterausschusses des HVMV.
- (8) Der Schiedsrichtersprecher wird alle 3 Jahre auf dem Schiedsrichterlehrgängen des HVMV gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3 Ausbildung, Prüfung, Weiterbildung

- (1) Die von der Schiedsrichterkommission des DHB erlassenen Richtlinien sind für die Durchführung der Ausbildung und Prüfung sowie Weiterbildung mit etwaigen Prüfungen der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter verbindlich.
- (2) Die Ausbildung der Schiedsrichter obliegt den Bezirkshandballverbänden in Zusammenarbeit mit den Vereinen. Der Schiedsrichterausschuss des HVMV kann bei entsprechenden Maßnahmen um Unterstützung gebeten werden. Die Bezirkshandballverbände sind für die Ausbildung der Zeitnehmer/Sekretäre verantwortlich. Das Recht zur Abnahme von Schiedsrichterprüfungen auf HVMV-Ebene und Zeitnehmer/Sekretär-Prüfungen haben die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses des HVMV. Bei Bedarf können weitere geeignete Sportfreunde befristet für diese Aufgabe durch den Schiedsrichterausschuss berufen werden.
- (3) Der Schiedsrichterausschuss des HVMV ist zuständig für die Weiterbildung der Landeskader, Nachwuchskader und Kader der 4. Liga. In der Regel werden jährlich zwei Weiterbildungslehrgänge durchgeführt. Außerdem wird jährlich eine gesonderte Schulung der Nachwuchs- und Förderkader des HVMV durchgeführt.
- (4) Alle Schiedsrichter sind verpflichtet an den für sie festgelegten Lehrgängen teilzunehmen. Werden die Lehrgänge nicht besucht bzw. das Lehrgangziel nicht erreicht, erfolgt eine Zurückstufung in die niedrigere Leistungsklasse.

§ 4 Leistungsgrundsatz

- (1) Die Schiedsrichter werden Leistungsklassen zugeordnet. In der Regel wird ein Schiedsrichter zunächst in die unterste Klasse eingestuft.

Bei nachgewiesener Eignung ist die Einstufung in eine höhere Leistungsklasse zulässig.

Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen analog

- (2) Der Auf- und Abstieg in eine höhere oder niedrigere Klasse ist von den Leistungen abhängig. Wesentliche Merkmale für die leistungsgerechte Einstufung sind die Beurteilungen aufgrund von Beobachtungen im Spiel und die Ergebnisse der Regel- und Fitnesstests.
- (3) Den Auf- und Abstieg regeln die zuständigen Schiedsrichtergremien für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.
- (4) Für den Einsatz in bestimmten Spielklassen können durch die jeweiligen Schiedsrichtergremien Altersgrenzen festgesetzt werden.

§ 5 Schiedsrichterpflichten

- (1) Jeder Schiedsrichter muss sich bewusst sein, dass von seinem Gesamtverhalten und Leistung der Verlauf des Spiels abhängen kann. Er trägt wesentlich dazu bei, Ansehen und Entwicklung des Handballsports positiv zu beeinflussen. Gründliche Kenntnisse der Spielregeln und deren Anwendung sowie eine gute körperliche Verfassung sind neben objektiver Beurteilung der Spielvorgänge Voraussetzung für eine gute Schiedsrichterleistung. Seine Entscheidungen darf der Schiedsrichter nur auf Grund seiner Feststellungen treffen. Er darf sich dabei nicht beeinflussen lassen.
- (2) Schiedsrichter haben Spiele, zu denen sie angesetzt sind, zu leiten.
- (3) Ist ein Schiedsrichter begründet verhindert oder hält er sich für befangen, ein Spiel zu leiten, dann ist es beim Schiedsrichterwart abzusagen. Als begründete Verhinderung gelten Dienstaufträge bzw. Erkrankung. In beiden Fällen ist auf Anforderung des Schiedsrichterwartes eine Dienst- bzw. ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- (4) Die Leitung von Spielen ohne Auftrag ist unzulässig; Ausnahmen ergeben sich aus § 77 DHB-SpO. Andere Ansetzungen, es sei denn angesetzte Schiedsrichter sind nicht angetreten und die Vereine einigen sich auf ihn, sind abzulehnen. An den Schiedsrichter herangetragene derartige Angebote sind unverzüglich dem Schiedsrichterwart zu melden.
- (5) Die Schiedsrichter sind verpflichtet, an den geforderten Lehrveranstaltungen und Leistungsüberprüfungen ihrer jeweiligen Leistungsklasse teilzunehmen und sich körperlich leistungsfähig zu halten.
- (6) Jeder Schiedsrichter hat seine Freimeldetermine termingerecht dem Schiedsrichterwart zu melden. Nur zu angegebenen Terminen muss nicht mit Ansetzungen gerechnet werden. Zu allen anderen Terminen gilt er als einsetzbar. Ansetzungen können aufgrund von Veränderungen auch kurzfristig erfolgen.
- (7) Nur den Schiedsrichtern ist es gestattet, im Schiedsrichterbericht schriftliche Einträge zu machen. Dazu gehören - sofern vorgeschrieben - Begründungen zu Disqualifikationen mit Regelbezug, Wahrnehmungen zu Unregelmäßigkeiten vor, während und nach dem Spiel und Einsprüche. Bei einem Einspruch hat der Mannschaftsverantwortliche des Einspruchsführers diesen dem Schiedsrichter zu diktieren. Die Schiedsrichter übernehmen die Darlegung wortwörtlich.

§ 6 Ahndung von Vergehen der Schiedsrichter

- (1) Schiedsrichter unterliegen den Satzungs- und Ordnungsbestimmungen und der Rechtsprechung der Rechtsinstanzen des DHB und seiner Landesverbände. Der DHB

und die Landesverbände können jeweils für ihren Bereich bestimmen, dass eine Sportinstanz bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 der Rechtsordnung (RO) des DHB den Schiedsrichtern gegenüber Strafbefugnisse hat.

- (2) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen können gegen Schiedsrichter, die den ihnen übertragenen Aufgaben und Pflichten nicht nachkommen oder gegen die Grundregeln sportlichen Verhaltens verstoßen, durch die zuständigen Schiedsrichtergremien Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 getroffen werden.
- (3) Die zuständigen Schiedsrichtergremien legen im Benehmen mit den jeweiligen Spielleitenden Stellen die Tatbestände und die Sanktionen für Verstöße im Verhalten der Schiedsrichter des jeweiligen Bereichs fest.
Dies gilt insbesondere für
 - a) wiederholtes schuldhaftes Nichtantreten zur Spielleitung,
 - b) wiederholtes unbegründetes Absagen von Spielleitungen,
 - c) Spielleitung ohne Auftrag,
 - d) wiederholtes schuldhaftes Fernbleiben von den Lehrveranstaltungen,
 - e) Missachtung von Anordnungen der Sportinstanz,
 - f) Missbrauch des Schiedsrichterausweises.
- (4) In Ergänzung zu den Ordnungsmaßnahmen der Rechtsordnung können die zuständigen Schiedsrichtergremien in den Fällen von Absatz 3 weitere Ordnungsmaßnahmen verhängen, wie z.B.
 - Verweis,
 - befristete Nichtansetzung zu Spielen,
 - Rückstufung in eine niedrigere Leistungsklasse,
 - Streichung von der Schiedsrichterliste.
- (5) Vor Streichung von der Schiedsrichterliste muss dem Betroffenen und seinem Verein Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Für Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter gelten die Regelungen aus § 6 analog.

§ 7 Schiedsrichterausweise

- (1) Die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände, stellen alle Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweise aus. Die Ausweisnummern sind beim Schiedsrichterwart des HVMV anzufordern. Die Verlängerung von Schiedsrichter-, Zeitnehmer-/Sekretär-Ausweisen führen der Schiedsrichterwart des HVMV und die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich durch.
- (2) Die Registrierung der Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretäre aller Ebenen

im Zuständigkeitsbereich des HVMV erfolgt durch den Schiedsrichterwart des HVMV. Dazu haben die Schiedsrichterwarte der Bezirkshandballverbände jährlich, jeweils bis zum 31.10. ihre Veränderungsmeldungen und eine Liste mit den aktiven Schiedsrichter ihres Verantwortungsbereiches an den Schiedsrichterwart des HVMV zu melden.

- (3) Der Schiedsrichterausweis wird befristet ausgestellt und behält seine Gültigkeit für ein Jahr.
- (4) Der Zeitnehmer/Sekretär-Ausweis ist bis 30.06. des nächsten ungeraden Kalenderjahres gültig.
- (5) Der gültige Schiedsrichterausweis berechtigt zum freien Eintritt zu den Handballspielen im Zuständigkeitsbereich des HVMV.
- (6) Schiedsrichter mit gültigem Schiedsrichterausweis sind grundsätzlich befugt, als Zeitnehmer / Sekretär tätig zu sein; die Qualifizierung für bestimmte Spielklassen obliegt den für die Spielklasse zuständigen Schiedsrichtergremien.

§ 8 Schiedsrichteransetzung

- (1) Die Schiedsrichteransetzung ergibt sich grundsätzlich aus der Vorschrift des § 76 Spielordnung.
- (2) Die Ansetzungen der Spiele der MV-Liga, Jugendoberliga und Verbandsliga werden durch den Schiedsrichterwart des HVMV vorgenommen. Darüber hinaus setzt der Schiedsrichterwart des HVMV für die dem HVMV zugeteilten Spiele der 4. Liga die Schiedsrichter an. Gleiches gilt für die Ansetzungen der Zeitnehmer und Sekretäre für die 4.Liga, MV-Liga Männer und Pokalspiele Männer und Frauen.
- (3) Die Ansetzungen der Spiele der Vor- und Endrunden der Landesbestenermittlung in der E-Jugend und der Landesmeisterschaften in der D-Jugend werden durch den Schiedsrichterwart des HVMV in Abstimmung mit den Bezirks-Schiedsrichterwarten vorgenommen. Die Spiele werden in der Regel mit Nachwuchsschiedsrichtern der Bezirke und des HVMV besetzt.
- (4) Grundsätzlich gilt der Spielauftrag der höheren Spielklasse. Die Schiedsrichter sind jedoch verpflichtet, den Schiedsrichterwart der niedrigeren Spielklasse unverzüglich über diesen Einsatz zu informieren.
- (5) Es ist Schiedsrichtern nicht gestattet, Spielaufträge für eine höhere Spielklasse aufgrund einer Ansetzung in einer niedrigeren Spielklasse zurückzugeben.
- (6) Bei Vorbereitungsspielen oder Turnieren von Erwachsenen an denen Mannschaften ab MVL aufwärts und bei Vorbereitungsspielen oder Jugendturnieren an denen Mannschaften aus der Jugendbundesliga teilnehmen, sind schriftlich Schiedsrichter mindestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn beim Schiedsrichterwart des HVMV anzufordern.

§ 9 Schiedsrichtersoll

- (1) Zum 30.04. eines jeden Jahres hat jeder Verein bzw. Spielgemeinschaft die

auf Landesebene oder höher spielt, die Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretär gemäß § 1 Abs. 2 für die folgende Saison zu melden.

- (2) Notwendige Voraussetzung für die Meldung gemäß Abs. 1 ist, dass
 - a) eine schriftliche Bereitschaftserklärung des Sportfreundes vorliegt, als Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer und Sekretär aktiv und grundsätzlich einsatzbereit sein zu wollen,
 - b) der Sportfreund ist als Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretär für die Leistungsklasse qualifiziert.
- (3) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Spielbetriebes ist je gemeldeter Mannschaft im Erwachsenenbereich, beginnend mit den Spielklassen im HVMV incl. der übergeordneten Verbände, mindestens 1,5 Schiedsrichter zu melden. Für jede am Jugend-Spielbetrieb des HVMV oder übergeordneter Ligen teilnehmende Mannschaft ist mindestens 1 Schiedsrichter zu melden.

- (4) Gemeldete Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter werden pro Verein oder Spielgemeinschaft mit der Anzahl 1 am Schiedsrichtersoll angerechnet.

Zeitnehmer und Sekretäre die durch den HVMV verpflichtend an den DHB für den Einsatz in der ersten bis dritten Liga, sowie Jugendbundesliga zu melden sind, werden je gemeldeter Person mit dem Faktor 1,0 auf das Schiedsrichtersoll des meldenden Vereins angerechnet.

- (5) Jeder gemeldete Schiedsrichter ist verpflichtet pro Spieljahr mindestens 10 Spiele zu leiten. Leitet er trotz vorgenommener Ansetzung weniger als 10 Spiele, zählt er nicht für die Erfüllung des Schiedsrichtersolls des Vereins für den er gemeldet wurde. Über Abweichungen von dieser Pflicht entscheidet der Schiedsrichterwart.

§ 10 Folgen der Nichterfüllung des Schiedsrichtersolls

- (1) Ist die Anzahl der gemeldeten Schiedsrichter gemäß § 9 Abs. 1 und 2 geringer als die Anzahl gemäß § 9 Abs. 3 und 4, so wird für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Geldbuße gemäß Zusatzbestimmungen des HVMV zur RO/DHB § 25.Ziff.30 gegen den Verein verhängt.
- (2) Wird ein gemeldeter Schiedsrichter während eines Spieljahres aus Gründen in Zusammenhang mit § 6 dieser Ordnung zurückgestuft, zählt dieser SR als nicht gemeldet und es wird ebenfalls eine Geldbuße analog zu Abs. 1 verhängt.
- (3) Der HVMV behält sich vor, zur Sicherung des Spielbetriebes weitergehende Regelungen zu treffen.
- (4) Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils zum 30.04. eines jeden Jahres eine Kostenaufstellung über die zu entrichtenden Geldbußen erstellt.
- (5) Der Vizepräsident Spieltechnik erlässt innerhalb des folgenden Kalendermonats entsprechende Bescheide über die Geldbußen an die Vereine.

§ 11 Finanzielle Ausstattung des Schiedsrichterwesens

Durch den Schiedsrichterwart wird jeweils im letzten Quartal eines jedes Jahres ein Haushaltsplan für das Folgejahr erstellt und beim Vizepräsidenten Finanzen eingereicht.

§ 12 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Schiedsrichterordnung tritt nach Beschluss zum 01.07.2015 in Kraft. Alle vorherigen Versionen verlieren damit ihre Gültigkeiten.